

Deutsche Uhrmacher-Zeitung



Bezugspreis

für Deutschland bei Bestellung bei der Geschäftsstelle monatlich 1,50 Goldmark, unter Streifband 1,85 Goldmark; bei direkter Bestellung bei der Post monatlich 15,— Goldmark. Für das Ausland (unter Streifband) Jahresbezugspreis 25,— Goldmark in Landeswährung (6 U. S. A. \$, 30 Schweizer Franken usw.)

Die Deutsche Uhrmacher-Zeitung erscheint regelmäßig an jedem Sonnabend.

Preise der Anzeigen

Raum von 1 mm Höhe und 47 mm Breite für Geschäfts- und vermischte Anzeigen 0,24 Goldmark, für Stellen-Angebote u. -Gesuche 0,15 Goldmark. Die ganze Seite wird mit 225,— Goldmark berechnet. (Die vorstehenden Preise ergeben sich aus: Grundpreis x Multiplikator 1,5 Goldmark).

Postscheck-Konto 2581 Berlin
Telegramm-Adresse: Uhrzeit Berlin
Fernspr.: Merkur 4660, 4661, 7684, 7688, 739, 2304

Uhren·Edelmetall· und Schmuckwaren·Markt

XLIX. Jahrgang

Berlin, 7. März 1925

Nummer 10

Alle Rechte für sämtliche Artikel und Abbildungen vorbehalten / Nachdruck verboten

Dürfen Pendulen zum Zwecke der Zollersparnis in zerlegtem Zustand eingeführt und verzollt werden?

Von Zollsekretär O. Mehling

Antwort: Nein!

Begründung: Pendulen fallen grundsätzlich unter den zolltarifarischen Begriff „Wand- und Standuhren“ usw. und sind nach Tarif-Nr. 934 des Zolltarifs, gegenwärtig mit 400 M für 1 dz, zu verzollen, soweit sie nicht durch ihre Verbindung unter höhere Zollsätze fallen. Wie ist nun dieser Begriff „soweit sie nicht durch ihre Verbindung unter höhere Zollsätze fallen“ zu verstehen?

Die Auslegung ergibt sich aus den Vorbemerkungen zum Warenverzeichnis zum Zolltarif von 1902. Die Vorbemerkung Nr. 10 besagt, daß für Waren, die aus Rohstoffen oder Halbfabrikaten durch mechanische Verarbeitung hergestellt sind, sich die Tarifstelle in der Regel aus dem Stoff bestimmt, aus dem die Ware hergestellt ist, und, falls sie aus mehreren verschiedenen tarifierten Bestandteilen zusammengesetzt ist, nach dem Stoffe desjenigen Bestandteils, der ihr nach Aussehen und Verwendungszweck den vorherrschenden Charakter verleiht. In Zweifelsfällen tritt für zusammengesetzte Waren diejenige Tarifierung ein, durch welche die Verzollung nach dem höheren Zollsatz herbeigeführt wird.

Zu dieser Regel bestehen natürlich Ausnahmen, die im Zolltarif und im Warenverzeichnis besonders hervorgehoben sind. Hauptsächlich kommt in dieser Beziehung in Betracht, daß Waren, die nur teilweise aus gewissen Stoffen (bei Pendulen z. B. aus edlen Metallen, vergoldeten oder versilberten unedlen Metallen, Elfenbein, Schildpatt, Perlmutter, Zellhorn) bestehen, ebenso verzollt werden müssen, wie die ganz aus solchen Stoffen hergestellten Waren. Bei Vorhandensein von Bestandteilen aus mehreren eine solche ausnahmsweise Verzollung bedingenden Stoffen (z. B. edles Metall, Elfenbein und Schildpatt) ist derjenige Bestandteil für die Tarifierung maßgebend, welcher die höchste Zollbelegung herbeiführt, und bei gleichen Zollsätzen derjenige, welcher in überwiegender Menge vorhanden ist. Der im Warenverzeichnis und Zolltarif zur Tarifnummer 934 sich findende Zusatz „soweit

sie (die Wand- und Standuhren) nicht durch ihre Verbindung mit anderen Stoffen unter höhere Zollsätze fallen“ weist auf diese Ausnahmenvorschrift hin. Indessen hat auch bei den Wand- und Standuhren die Verzollung nach Maßgabe des ihnen den vorherrschenden Charakter verleihenden Stoffes zu erfolgen, wenn die Uhren dadurch, das ist bei den oben angegebenen Regeln, unter höhere Zollsätze kommen.

Ferner wird noch darauf hingewiesen, daß z. B. Glasglocken (Glasstürze) und Sockel, die mit Wand- oder Standuhren oder anderen unter Nr. 934 fallenden Uhren, zu denen sie gehören, in einer Sendung zusammen eingehen, von den Uhren getrennt werden dürfen. Sie sind in diesem Falle für sich nach Beschaffenheit des Stoffes zu verzollen.

Bei der Tarifierung bleiben nach Nr. 11 der Vorbemerkungen im Warenverzeichnis zum Zolltarif von 1902 außer Betracht:

a) ganz unwesentliche Bestandteile zusammengesetzter Waren, insbesondere solche, die lediglich zur Befestigung oder Verbindung einzelner Teile dienen, z. B. Nägel, Niete, Schrauben, Heftel, Schlösser, Schließhaken, Scharniere, Riegel, Bänder usw.;

b) Bearbeitungen, Verfeinerungen und Ausschmückungen, die nach den Bestimmungen des Zolltarifs auf die Höhe des Zollsatzes für Waren der betreffenden Art einen Einfluß ausüben, sofern die Bearbeitung, Verfeinerung oder Ausschmückung nur in ganz unwesentlicher Ausdehnung vorhanden ist;

c) eingepreßte, farbig aufgetragene oder in ähnlicher Weise angebrachte Fabrikmarken, Warenzeichen, Firmenbezeichnungen, Jahreszahlen oder Sortenangaben, sofern sie nicht etwa als Ausschmückungen sich darstellen.

In Nr. 12 der Vorbemerkungen zum Warenverzeichnis ist weiter bestimmt, daß zusammengesetzte Gegenstände auch dann, wenn sie in einzelne Bestandteile zerlegt eingeführt werden, nach dem für den zusammengesetzten Gegenstand in